

Anzeige wegen Bundeswehreinsatz in Syrien

Das Frankfurter »Solidaritätskomitee für Syrien« (SKFS) hat beim Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen die Mitglieder der deutschen Bundesregierung wegen Vorbereitung eines Angriffskriegs erstatet. Wie das SKFS am Montag mitteilte, bezieht sich die Anzeige, die wir nachstehend auszugsweise dokumentieren, auf den am 1. Dezember vom Kabinett beschlossenen Bundeswehreinsatz in Syrien.

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

hiermit erstaten wir Strafanzeige gegen die derzeitigen Mitglieder der deutschen Bundesregierung wegen Vorbereitung eines Angriffskriegs gegen die Arabische Republik Syrien gemäß § 80 StGB.

Es liegt folgender Tatbestand zugrunde: Am 1.12.2015 haben die Mitglieder der Bundesregierung in einer Kabinettsitzung den Einsatz deutscher Streitkräfte auf syrischem Staatsgebiet beschlossen. Dafür liegt weder das Einverständnis der syrischen Regierung noch eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vor. In der gleichen Kabinettsitzung beschlossen die Mitglieder der Bundesregierung den Gesetzesentwurf »Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen« (Bundestagsdrucksache 18/6866).

Darin heißt es: »Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt vorrangig im und über dem Operationsgebiet der Terrororganisation IS in Syrien sowie auf dem Territorialgebiet von Staaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, sowie im Seegebiet östliches Mittelmeer, Persischer Golf, Rotes Meer und angrenzende Seegebiete.«

Der (inzwischen durch den Bundestag beschlossene) Gesetzestext hält es nicht einmal für nötig, von einem syrischen Territorialgebiet überhaupt zu sprechen, geschweige denn das Vorliegen einer Genehmigung seitens der syrischen Regierung zur Bedingung zu machen. Die Souveränitätsrechte der Arabischen Republik Syrien werden dreist missachtet.

Die völkerrechtlichen Rechtfertigungsversuche der Beschuldigten sind haltlos. Die Beschuldigten geben vor, Frankreich Beistand in einem Akt der Selbstverteidigung zu leisten, welcher wiederum durch die terroristischen Taten am 13.11.2015 in Paris, für welche angeblich der Daesch (»IS«) verantwortlich sein soll, gerechtfertigt sei.

Selbstverständlich liegen 1. keine offiziellen Ermittlungsergebnisse vor, die den »IS« mit dem Terrorangriff in Paris in Verbindung bringen, 2. ist der Daesch (»IS«) entgegen seiner Selbstbezeichnung eben kein Staat, gegen den man ein Selbstverteidigungsrecht im Sinne von Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen ausüben könnte, sondern es handelt sich um eine kriminelle Erscheinung auf dem Gebiet souveräner Staaten, die von diesen – allen voran Syrien – bekämpft wird. Es ist klar, dass die Beschuldigten ihre Konstruktion selbst nicht für tragfähig halten können; es handelt sich also um eine Täuschung der Öffentlichkeit zur Verschleierung des kriminellen Charakters der zur Anzeige gebrachten Tat. (...)

<http://skfs.info>

<http://www.jungewelt.de/2015/12-22/039.php>